

Mandanteninformation

Juli 2023

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (“CSRD”)

Die neue Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 weitet die Berichtspflichten von Unternehmen zu Nachhaltigkeits-, insbesondere Klimafragen, in persönlicher und sachlicher Hinsicht massiv aus.

Was die IFRS für die finanzielle Berichterstattung sind, sind künftig die ESRS – „European Sustainability Reporting Standards“ – für die nicht-finanzielle Berichterstattung. 246 kleingedruckte Seiten mit Instruktionen des europäischen Gesetzgebers zur nicht-finanziellen Berichterstattung. Unternehmen müssen detailliert über Nachhaltigkeitsziele und den Stand der Zielerreichung berichten. Die Richtlinie übernimmt damit auch inhaltliche Steuerungsfunktion: Denn die Berichterstattung setzt voraus, dass die Unternehmen Nachhaltigkeitsziele definieren und Messverfahren anlegen. Die Richtlinie führt darüber hinaus eine Prüfungspflicht ein: Die Abschlussprüfer prüfen künftig nicht nur die finanzielle, sondern zwingend auch die nicht-finanzielle Berichterstattung. Der Bericht muss im European Single Electronic Format (ESEF) vorgelegt werden. Das alles nähert die nicht-finanzielle Berichterstattung der finanziellen Berichterstattung an.

Die Europäische Union verfügt damit künftig über „Messstationen“ in allen berichtspflichtigen Unternehmen, mit denen sie den Stand der Transformation des Binnenmarkts zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft fortlaufend bewerten könnte. Dass sie tatsächlich plant, die Daten zu nutzen, um politische Steuerungsimpulse zu setzen oder die Daten in einer geordneten Form dem Binnenmarkt zugänglich zu machen, ist indes nicht ersichtlich. Die Union sieht es mehr als „Aufgabe“ des Kapitalmarkts an, die Daten aus den „Messstationen“ auszuwerten. Die nicht-finanzielle Berichterstattung soll vor allem den Finanz- und Kapitalmärkten gesicherte Nachhaltigkeitsinformation verschaffen. Damit werden die Möglichkeiten, die eine Auswertung der neuen Daten – etwa durch KI – bietet, bei weitem nicht ausgeschöpft.

I. Hintergrund und Zweck der CSRD

Die CSRD bildet mit der Europäischen Taxonomie-Verordnung – Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 – und der europäischen Offenlegungsverordnung – Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 – eine Regelungstrias, die einem einheitlichen Ziel dient: Alle drei Regelwerke sollen standardisierte Information über nachhaltiges Verhalten von Unternehmen und Nachhaltigkeit von Finanzprodukten bereitstellen. Die Öffentlichkeit, mehr aber noch Anleger und Kapitalmärkte, sollen auf zuverlässiger Grundlage zur Nachhaltigkeit ihres Investments entscheiden können.

So klar und überzeugend die Grundidee ist, so überkomplex ist das Regelungskonzept der drei Regelwerke. Dem Europäischen Gesetzgeber ist es nicht gelungen, ein einfaches und zukunftsweisendes „Nachhaltigkeitsgesetzbuch“ zu schaffen.

Die **Taxonomie-VO** hat – stark zusammenfassend formuliert – die Funktion, die Messverfahren für die ökologische Nachhaltigkeit von Unternehmen und Finanzprodukten festzulegen, begründet allerdings auch eigene Berichtspflichten. Unternehmen, die einen jährlichen nicht-finanziellen Bericht zu erstatten haben, wird aufgegeben, in dem nicht-finanziellen Bericht über den Anteil der Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) anzugeben, die bei Anwendung der Messverfahren als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Die **Offenlegungs-VO** richtet sich an Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater. Diese haben – erneut stark zusammenfassend gesagt – Informationen etwa zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozessen und über die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und nachhaltiger Investitionsziele zu veröffentlichen und damit die Vergleichbarkeit von Finanzprodukten für Investoren zu gewährleisten.

II. Persönlicher Anwendungsbereich

1. Anwendungsvoraussetzungen

a. Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs

Nach bisheriger Rechtslage sind **lediglich große kapitalmarktorientierte Unternehmen**, die durchschnittlich über 500 Arbeitnehmer beschäftigen, zur nicht-finanziellen Berichterstattung verpflichtet (vgl. § 289b Abs. 1 HGB), ferner sind Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die als groß gelten und durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmer haben, betroffen (vgl. §§ 340a Abs. 1a; 341a Abs. 1a HGB). Die CSRD sieht – zeitlich gestaffelt – eine Erweiterung dieses persönlichen Anwendungsbereichs auf alle großen Unternehmen, unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung, sowie auf kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen vor. Für große Unternehmen entfällt zudem das zusätzliche Erfordernis der Beschäftigung von durchschnittlich über 500 Mitarbeitern.

Mutterunternehmen müssen nach derzeitiger Rechtslage zudem eine **nicht-finanzielle Konzern-erklärung** abgeben, wenn im Konzern durchschnittlich über 500 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Dies betrifft Mutterunternehmen, die selbst kapitalmarktorientiert sind, sowie unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung und der Rechtsform Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Die Pflicht besteht nicht, wenn die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen bestimmte Schwellenwerte nicht erreichen. Auch nach der CSRD ist für Konzernverhältnisse eine **konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung** vorgesehen. Es fällt jedoch das Kriterium weg, dass bei den in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen im Jahresdurchschnitt über 500 Arbeitnehmer beschäftigt sein müssen. Auch das Erfordernis der Kapitalmarktorientierung wird entfallen. Darüber hinaus sind bestimmte Erleichterungen sowohl für Mutter- als auch Tochterunternehmen vorgesehen (s. dazu unten II.2.).

b. Erfasste Gesellschaftsformen

Wie auch nach der gegenwärtigen Rechtslage können Kapitalgesellschaften (AG, SE, KGaA, GmbH) sowie Personenhandelsgesellschaften (oHG, KG), bei denen alle Gesellschafter aufgrund ihrer Rechtsform tatsächlich nur beschränkt haften (insbesondere GmbH & Co. KG), dem Anwendungsbereich unterfallen. Nach der CSRD werden darüber hinaus Kreditinstitute und Versicherungsnehmen rechtsformunabhängig in den Anwendungsbereich fallen, wenn sie die Schwellenwerte überschreiten. Eine eingetragene Genossenschaft ist nach derzeitiger Rechtslage zur nicht-finanziellen Berichterstattung nur verpflichtet, wenn sie Kreditinstitut ist. Der deutsche Gesetzgeber kann dies nun ändern.

c. Erfasste Gesellschaften

1. Große kapitalmarktorientierte Unternehmen

Bereits nach der bisherigen Regelung zur nicht-finanziellen Berichterstattung verpflichtete Unternehmen bleiben auch künftig verpflichtet. Darunter fallen große kapitalmarktorientierte Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt über 500 Arbeitnehmer beschäftigen (s.o. II.1.a.). Sie haben, eine entsprechende Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber vorausgesetzt, für ab dem **1. Januar 2024** beginnende Geschäftsjahre die verschärften materiellen Anforderungen an die Berichtspflicht zu beachten.

Eine Kapitalgesellschaft ist gem. § 264 d HGB **kapitalmarktorientiert**, wenn sie einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat. Dies gilt einerseits für **börsennotierte Unternehmen**, andererseits für Unternehmen, die **sonstige Wertpapiere** (Schuldtitel, etc.) ausgegeben haben, welche an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Da die **Umsetzungsfrist für den nationalen Gesetzgeber** erst am 6. Juli 2024 endet, kann die Situation eintreten, dass diese Unternehmen die genaue Ausgestaltung der Regelungen, nach denen sich die Berichtspflicht für das Geschäftsjahr 2024 richtet, erst im Laufe dieses Geschäftsjahrs erfahren.

2. Große Unternehmen ohne Kapitalmarktorientierung

Bisher nicht erfasste **große Unternehmen** haben die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erstmals ab dem **1. Januar 2025** anzuwenden. Dies betrifft Unternehmen, die die Kriterien für ein großes Unternehmen erfüllen, aber **nicht kapitalmarktorientiert** sind oder die nach der bisherigen Rechtslage geltende **Schwelle von 500 Arbeitnehmern nicht überschritten** haben.

Große Unternehmen sind solche, die an den Abschlusstichtagen zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre mindestens zwei dieser drei Schwellenwerte überschreiten:

Bilanzsumme von EUR 20 Mio.

Nettoumsatzerlöse von EUR 40 Mio.

Im Geschäftsjahresdurchschnitt 250 Beschäftigte

Für die Berechnung der Nettoumsatzerlöse von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten gelten spezielle Vorgaben.

3. Kapitalmarktorientierte KMU

Kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) haben die Vorgaben der CSRD grundsätzlich erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem **1. Januar 2026** beginnen. Gleiches gilt für **kleine und nicht komplexe Institute** sowie für **firmeneigene Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen**, sofern diese der Berichtspflicht nach der Bilanzrichtlinie unterworfen sind.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Schwellenwerte nicht überschreiten:

Bilanzsumme von EUR 6 Mio.

Nettoumsatzerlöse: EUR 12 Mio.

Im Geschäftsjahresdurchschnitt 50 Beschäftigte.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen handelt und die mindestens zwei der drei folgenden Schwellenwerte nicht überschreiten:

Bilanzsumme von EUR 20.000.000

Nettoumsatzerlöse: EUR 40.000.000

Im Geschäftsjahresdurchschnitt 250 Beschäftigte.

Für kapitalmarktorientierte KMU sieht die CSRD eine zeitlich befristete **Opt-Out-Möglichkeit** vor, sodass diese für Geschäftsjahre, die vor dem **1. Januar 2028** beginnen, auf die Aufnahme der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht verzichten können. In diesem Fall müssen aber die Gründe für den Verzicht im Lagebericht angegeben werden.

Kapitalmarktorientierte KMU sind nach der Richtlinie schon vorher zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet, wenn sie Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind. Dann haben sie grundsätzlich ab dem Geschäftsjahr 2025 einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erstatten. Falls bereits nach der bisherigen Rechtslage eine Pflicht zur konzernweiten nicht-finanziellen Berichterstattung besteht, gelten die Regelungen bereits für das Geschäftsjahr 2024 (s. unten II.2.). Auch als Bestandteil eines großen Konzerns können KMU insoweit in die konzernweite Nachhaltigkeitsberichterstattung miteinzubeziehen sein.

4. Ausnahme für Kleinstunternehmen

Kleinstunternehmen bleiben weiterhin von der Anwendung der CSRD ausgenommen.

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Schwellenwerte nicht überschreiten:

Bilanzsumme von EUR 350.000

Nettoumsatzerlöse: EUR 700.000

Im Geschäftsjahresdurchschnitt 10 Beschäftigte

5. Unternehmen aus Drittstaaten

Die CSRD sieht erstmals Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten für **Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU** vor.

Zum einen werden Drittlandunternehmen erfasst, deren Wertpapiere an geregelten Märkten innerhalb der EU notiert sind. Darüber hinaus werden auch solche Drittlandunternehmen einbezogen, die in erheblichem Umfang im Hoheitsgebiet der Union tätig sind. Danach unterfällt ein **Unternehmen aus einem Drittstaat** der Berichtspflicht, wenn es (i) in den beiden letzten Geschäftsjahren Nettoumsatzerlöse von über EUR 150 Mio. in der EU erzielt hat und (ii) ein in der EU niedergelassenes großes bzw. kleines oder mittelgroßes kapitalmarktorientiertes Tochterunternehmen besitzt *oder* mindestens eine in der EU ansässige Zweigniederlassung mit über EUR 40 Mio. Nettoumsatzerlös im vorangegangenen Jahr hat. Ein solches Unternehmen muss für Geschäftsjahre ab **1. Januar 2028** die Berichtspflichten beachten. Insofern sind aber weitere **Übergangsregeln bis ins Jahr 2030** vorgesehen.

2. Konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung

Mutterunternehmen einer großen Gruppe haben in den **konsolidierten Lagebericht** (Konzernlagebericht iSd § 315 HGB) einen gruppenbezogenen Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen.

Eine **große Gruppe** liegt vor, wenn die Schwellenwerte für ein großes Unternehmen (s. oben II.1.c)1)) auf konsolidierter Basis in einer Gruppe aus Mutter- und Tochterunternehmen, die in eine Konsolidierung einzubeziehen sind, überschritten werden. Im Unterschied zu der Finanzberichterstattung ist es unerheblich, ob eines der Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert oder aus einem anderen Grund ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist (in diesem Fall ist auch in einer kleinen Gruppe ein konsolidierter Abschluss zu erstellen). Maßgeblich für die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ausschließlich das Erreichen der Schwellenwerte einer großen Gruppe.

Mutterunternehmen, die bereits nach geltendem Recht zur Erstattung eines nicht-finanziellen Konzernnachhaltigkeitsberichts verpflichtet sind, müssen bereits für das **Geschäftsjahr 2024** im Konzernlagebericht einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht aufnehmen. In allen anderen großen Konzerne entsteht die Pflicht zur konsolidierten Berichterstattung erst für das **Geschäftsjahr 2025**.

Anders als nach derzeitiger Rechtslage und in der Finanzberichterstattung wird jedes Mutterunternehmen von der Pflicht **befreit**, neben einem konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht auch einen nichtkonsolidierten Nachhaltigkeitsbericht zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn das Mutterunternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist. Ein Tochterunternehmen kann von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit werden, wenn es in den Konzernlagebericht des Mutterunternehmens einbezogen wird, dieser einen **Konzernnachhaltigkeitsbericht** umfasst und das Tochterunternehmen im eigenen Lagebericht auf die Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit hinweist und auf den Konzernlagebericht des betreffenden Mutterunternehmens verweist („**Konzernprivileg**“). Unterscheidet sich das Risiko- und Auswirkungsprofil der Gruppe von dem eines in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht aufgenommenen Tochterunternehmens erheblich, müssen in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht entsprechende Ergänzungen vorgesehen werden, um ein hinreichendes Ver-

ständnis über die spezifischen Risiken und Auswirkungen für das betreffende Tochterunternehmen zu vermitteln.

Kreditinstitute und **Versicherungsunternehmen**, die einer zentralen Aufsicht unterliegen, können ebenfalls in den Genuss eines Konzernprivilegs kommen; sie werden in diesem Fall einem Tochterunternehmen gleichgestellt. Auch für Tochterunternehmen von **Drittstaatunternehmen** sind vergleichbare Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen. Ausgenommen vom Konzernprivileg ist allerdings grundsätzlich ein **großes kapitalmarktorientiertes Tochterunternehmen**.

Zu beachten ist, dass die Möglichkeit der Befreiung von der Nachhaltigkeitsberichterstattung grundsätzlich unabhängig von entsprechenden Befreiungsmöglichkeiten im Rahmen der finanziellen Berichterstattung ist. Auch wenn ein Tochterunternehmen in die finanzielle Konzernberichterstattung einbezogen ist, unterliegt es weiterhin der Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts, soweit das oberste Mutterunternehmen keinen Nachhaltigkeitsbericht mit befreiender Wirkung erstellt. Für die Berichterstattung nach dem LkSG sieht das BAFA hingegen vor, dass in Konzernstrukturen jedes verpflichtete Unternehmen grundsätzlich einen eigenen Bericht erstellt und einreicht. Zulässig sei es aber, eine Konzerngesellschaft zur Einreichung des Berichts zu ermächtigen und im Einzelfall zu abgrenzbaren Teilen Verweise auf den Bericht eines anderen Konzernunternehmens vorzunehmen.

III. Integration in den Lagebericht

Mit der CSRD ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung zwingend im **Lagebericht zu implementieren** und dort in einem separaten Abschnitt zu präsentieren. Die in der Praxis verbreitet genutzte Möglichkeit, die Nachhaltigkeitsangaben außerhalb des Lageberichts zu platzieren, entfällt.

Insbesondere Unternehmen, die mit Umsetzung der CSRD erstmals zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet sein werden, sollten in ihrer Planung berücksichtigen, dass das Erfordernis einer zeitgleichen Aufstellung von Lage- und Nachhaltigkeitsbericht die zuständigen Abteilungen vor zeitliche und prozessuale Herausforderungen stellen kann.

IV. Berichtspflichten

1. Fokus: Nachhaltigkeitsaspekte

Gegenstand der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind **Nachhaltigkeitsaspekte**. Darunter versteht die CSRD „*Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren.*“ Der Begriff der Nachhaltigkeitsfaktoren wiederum bezeichnet wie in der Offenlegungsverordnung „*Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.*“ Diese nunmehr unter dem Begriff der Nachhaltigkeitsfaktoren zusammengefassten Informationen waren auch schon Gegenstand der Pflicht zur nicht-finanziellen Berichterstattung nach §§ 289b, 315b HGB in Umsetzung der NFRD.

2. Vom doppelten Wesentlichkeitsvorbehalt zum Konzept der doppelten Wesentlichkeit

Welche Informationen zu den Nachhaltigkeitsaspekten zu veröffentlichen sind, bestimmt sich nach dem von der CSRD verfolgten Konzept der **doppelten Wesentlichkeit** anhand zweier Perspektiven:

- Zum einen sollen die Informationen darlegen, welche Auswirkungen die Unternehmenstätigkeit auf die Nachhaltigkeitsaspekte, also auf das ökologische und soziale Umfeld des Unternehmens hat (sog. **Inside-Out-Perspektive oder Wirkungswesentlichkeit**);
- Zum anderen sollen sie eine Einschätzung ermöglichen, welche Auswirkungen Nachhaltigkeitsaspekte auf den Geschäftsverlauf und das Geschäftsergebnis, also die finanzielle Unternehmenslage haben (sog. **Outside-In-Perspektive oder finanzielle Wesentlichkeit**).

- **"Wesentlich"** sind Informationen, deren Auslassung oder fehlerhafter Angabe vernünftigerweise erwarten lässt, dass dadurch Entscheidungen beeinflusst werden, die Nutzer auf der Grundlage des Abschlusses des Unternehmens treffen.

Ist eine Information nach **mindestens einer der beiden Dimensionen** relevant, ist nach der CSRD über sie zu berichten. Dies bedeutet eine Abkehr vom gegenwärtig geltenden Prinzip des „**doppelten Wesentlichkeitsvorbehalts**“, nach dem nur über solche Sachverhalte zu berichten ist, auf die beide Wesentlichkeitsaspekte kumulativ zutreffen. Danach unterliegen derzeit nur Angaben der Berichtspflicht, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft *sowie* der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Nachhaltigkeitsfaktoren erforderlich sind. Künftig genügt die Verwirklichung einer Wesentlichkeitsperspektive, um eine Berichtspflicht zu begründen.

3. Gegenstand der Berichtspflicht im Einzelnen

a. Derzeitige Rechtslage

Nach gegenwärtiger Rechtslage müssen Unternehmen, die der Pflicht zur Abgabe einer nicht-finanziellen Erklärung unterliegen, das Geschäftsmodell beschreiben und über Nachhaltigkeitsfaktoren (s. oben IV. 1.) berichten. Darunter fallen insbesondere die **Beschreibung und die Ergebnisse der verfolgten Konzepte** und **Due-Diligence-Prozesse**, Angaben zu den **wesentlichen mit der Geschäftstätigkeit und den Geschäftsbeziehungen verknüpften Risiken**, die mit hoher Wahrscheinlichkeit schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben werden, sowie die **bedeutendsten nicht-finanziellen Leistungsfaktoren**.

Verfolgt ein verpflichtetes Unternehmen zu einem dieser Aspekte kein Konzept, hat es dies bislang in der nicht-finanziellen Erklärung anstelle der auf den betroffenen Aspekt bezogenen Angaben offenzulegen und zu begründen („**comply or explain**“).

b. Erweiterung der Berichtspflicht für Große Unternehmen

Die CSRD weitet die Liste der Aspekte, über die zu berichten ist, deutlich aus. Danach hat der Nachhaltigkeitsbericht im Wesentlichen die folgenden Informationen zu enthalten:

- Eine kurze Beschreibung von **Geschäftsmodell** und **Unternehmensstrategie** einschließlich der Chancen sowie der Widerstandsfähigkeit gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten.
- Eine Beschreibung **der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele** des Unternehmens, ggf. einschließlich der Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen.
- Eine Beschreibung **der Rolle der Unternehmensorgane** im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten und ihres **Fachwissens** und ihrer diesbezüglichen **Fähigkeiten**.
- Eine Beschreibung der **Unternehmenspolitik** hinsichtlich Nachhaltigkeit.
- Angaben über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften **Anreizsystemen** für Organmitglieder.
- Eine Beschreibung des **Due-Diligence-Prozesses** bzgl. Nachhaltigkeitsaspekten.
- Eine Beschreibung der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen **negativen Auswirkungen**, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette verknüpft sind, sowie jeglicher diesbezüglich getroffenen Maßnahmen.
- Eine Beschreibung der wichtigsten **Risiken**, denen das Unternehmen bzgl. Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist.
- **Indikatoren**, die für die aufgelisteten Offenlegungen relevant sind.

Die CSRD regelt auf diese Weise zwar unmittelbar nur Berichtspflichten, ohne Unternehmen ausdrücklich die Festlegung bestimmter Nachhaltigkeitsziele aufzugeben. Jedoch macht eine Vielzahl der im Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmenden Angaben es erforderlich, **im Vorfeld entsprechende Ziele festzulegen**. Um einen vollständigen Nachhaltigkeitsbericht bereitstellen zu können, müssen betroffene Unternehmen damit Nachhaltigkeitsziele bestimmen.

Erforderlich sind nicht nur Angaben zur eigenen Geschäftstätigkeit, sondern auch zur **Wertschöpfungskette** des Unternehmens. Diese umfasst insbesondere Angaben zu den Produkten und Dienstleistungen, den Geschäftsbeziehungen und der Lieferkette. In den ersten drei Jahre der Berichtspflicht kann sich ein Unternehmen darauf beschränken, die Wertschöpfungskette nur teilweise abzudecken, wenn ihm die erforderlichen Informationen nicht vorliegen. Es hat dann die unternommenen Anstrengungen und Hindernisse zu erläutern und die geplanten Maßnahmen darzustellen.

c. Erleichterung für KMU

KMU, kleine und nicht komplexe Institute und firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen können die Darstellung inhaltlich beschränken: Ihr Nachhaltigkeitsbericht muss lediglich eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens, eine Beschreibung der Unternehmenspolitik zur Nachhaltigkeit, die wichtigsten tatsächlichen oder potentiellen negativen Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie der getroffener Maßnahmen, die wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist und deren Handhabung sowie die Schlüsselindikatoren für die genannten Offenlegungen enthalten. Damit können solche Unternehmen insbesondere auf die Beschreibung von zeitbezogenen Nachhaltigkeitszielen, die Angaben zu den nachhaltigkeitsbezogenen Fähigkeiten, der Rolle und dem

Fachwissen der Organmitglieder, zu mit Nachhaltigkeitsaspekten verbundenen Anreizsystemen und zu einem Due-Diligence-Prozess verzichten.

d. Wegfall der comply or explain-Möglichkeit

Nach der CSRD wird künftig die Möglichkeit entfallen, durch begründete Erläuterung auf Angaben zu Aspekten, bezüglich derer das Unternehmen kein Konzept verfolgt, zu verzichten. Zukünftig sollen die Berichtstandards einheitlich festlegen, welche Informationen für jeden Berichterstattungsbereich offengelegt werden müssen (s. unten IV. 4. a.).

e. Spezifizierung der relevanten Zeiträume

Nach geltendem Recht ist nicht geregelt, ob nicht-finanziellen Informationen zukunfts- oder vergangenheitsbezogene Angaben enthalten müssen. Die CSRD stellt klar, dass der Nachhaltigkeitsbericht nunmehr sowohl zukunfts- als auch vergangenheitsbezogene Informationen und sowohl qualitative als auch quantitative Informationen umfassen muss.

4. Berichtstandards und -format

a. Einheitliche Berichtsstandards

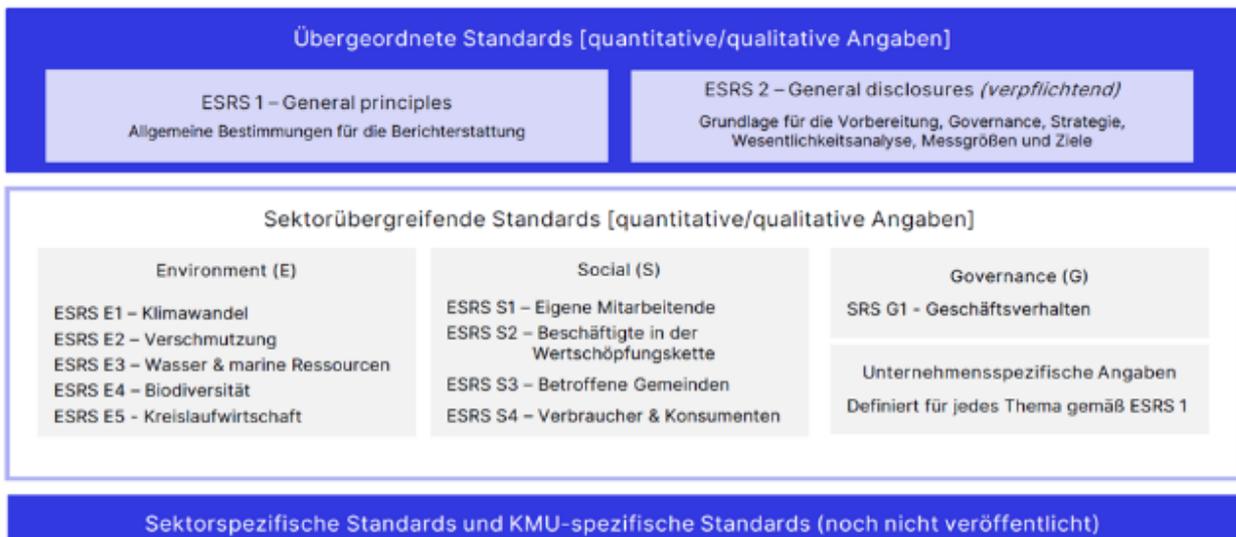
Die EU strebt eine Vereinheitlichung und qualitative Verbesserung der Berichterstattung an. Zu diesem Zweck sollen künftig **einheitliche Standards** der Berichterstattung verbindlich vorgeschrieben werden.

In diesen Standards soll präzisiert werden, über welche Informationen im Einzelnen Bericht zu erstatten ist und ggf. in welcher Struktur diese Informationen vorzulegen sind.

Hierfür arbeitet derzeit die Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung („EFrag“) Vorschläge (European Sustainability Reporting Standards, „ESRS“) aus. Ein erstes Set von 12 Standardentwürfen hat die EFRAG der Kommission im November 2022 übermittelt und veröffentlicht. Darauf aufbauend hat die Kommission Anfang Juni 2023 den Entwurf einer Delegierten Verordnung veröffentlicht.

Bis Anfang Juli 2023 läuft die Frist für Stellungnahmen. Anschließend wird die Kommission zeitnah den Delegierten Rechtsakt erlassen und den ESRS damit rechtliche Verbindlichkeit verleihen. Voraussichtlich wird er noch **im Juli 2023 verabschiedet**, in Kraft treten wird der Delegierte Rechtsakt vier Monate nach seinem Erlass. Von den 12 Standardentwürfen betreffen

- zwei Standards **allgemeine und übergeordnete Vorgaben**,
- fünf Standards **Umwelthemen** (Klimawandel, Verschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen, Biodiversität und Ökosysteme sowie Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft),



- vier Standards **Sozialthemen** (Eigene Arbeitnehmer, Arbeitnehmer in der Lieferkette, betroffene Gemeinschaften sowie Verbraucher und Endnutzer) und
- ein Standard das Thema **Governance** (*business conduct*).

Die Kommission hat gegenüber den Entwürfen der EFRAG eine Reihe von Erleichterungen vorgenommen, die der Wahrung der Verhältnismäßigkeit und der vereinfachten Anwendbarkeit dienen sollen. Bis Ende Juni 2024 soll in den Delegierten Rechtsakten u.a. festgelegt sein, über welche sektorspezifischen Informationen zu berichten ist, sodass eine sukzessive Erhöhung der Regelungsdichte zu erwarten ist. Die EFRAG arbeitet zurzeit an sektorspezifischen Standardentwürfen (vorgesehen sind ein Standard zur Sektorklassifizierung sowie Standards für die Branchen Bergbau, Öl und Gas, Straßentransport und Landwirtschaft, Ackerbau und Fischerei). Für kapitalmarktorientierte KMU wird die EFRAG ein weiteres Set an Standardentwürfen ausarbeiten.

b. Vorbehalt der Wesentlichkeitsprüfung auch in der Berichterstattung

Nach dem aktuellen Entwurf der Kommission müssen Unternehmen und Konzerne künftig Berichtsanforderungen und Datenpunkte der themenspezifischen ESRS **nur dann erfüllen**, wenn ihre Wesentlichkeitsüberprüfung ergeben hat, dass es sich um für sie **wesentliche Angaben in der Nachhaltigkeitsberichterstattung** handelt.

■ Verpflichtend unabhängig der Wesentlichkeitsanalyse		
■ Unterliegt der Wesentlichkeitsanalyse		
ESRS 1	ESRS 2	S2 Workers in Value Chain
E1 Climate	E2 Pollution	S3 Affected Communities
E3 Water	E4 Bio-diversität	S4 Consumers & End-users
E5 Circular Economy	S1 Own Workforce	G1 Business conduct

Das Unternehmen **kann** begründen, warum ein Thema eines Standards nicht wesentlich ist

Allein die Angaben des übergreifenden ESRS 2 „Allgemeine Angaben“ stellen – neben den allgemeinen Bestimmungen für die Berichterstattung nach ESRS 1 – grundsätzlich erforderliche Offenlegungsanforderungen dar.

c. Einheitliches elektronisches Berichtsformat

Der Lagebericht und auch der Nachhaltigkeitsbericht ist im **einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformat** (European Single Electronic Format, „ESEF“) aufzustellen. Die veröffentlichten Daten können damit zentral in dem **European Single Access Point** zur Einsichtnahme bereitgestellt und in einem einheitlichen Format ausgewertet werden.

Im Rahmen der Finanzberichterstattung müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen in Deutschland bisher lediglich die Offenlegung im ESEF vornehmen.

Nach der CSRD müssen im Übrigen nicht sämtliche berichtspflichtige Unternehmen auch den Jahres- und Konzernabschluss im ESEF offenlegen. Das elektronische Berichtsformat beschränkt sich bei den erstmals der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegenden Unternehmen auf den Lagebericht und erfasst nicht etwa auch den Jahres- und Konzernabschluss. Unternehmen, die bereits zur Veröffentlichungen von Nachhaltigkeitsaspekten verpflichtet sind, müssen dagegen sowohl den Lagebericht als auch den Jahres- oder Konzernabschluss im ESEF offenlegen. Diese Differenzierung kann eine weitere Herausforderung darstellen.

5. Organisatorische Anpassungen

Um den Berichtspflichten nach der CSRD nachkommen zu können, müssen Unternehmen neue Reporting-Strukturen schaffen. Die Berichtspflicht wird mehr noch als in der Vergangenheit von der für die Rechnungslegung zuständigen Abteilung zu den Compliance- und Sustainability-Funktionen wechseln. Die internen Regelungen müssen sicherstellen,

dass die nicht-finanzielle Berichterstattung in die zeitlich engen und routinierten Abläufe zu Vorbereitung und Prüfung der finanziellen Berichterstattung eingepasst werden. Nach den Erfahrungen mit der Anwendung des European Single Electronic Format in der finanziellen Berichterstattung zeichnet sich ab, dass dies zu einer Herausforderung für viele Unternehmen wird.

V. Ausweitung des Bilanzzeids

Mit der CSRD wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung zum Gegenstand des Bilanzzeids der verantwortlichen Personen, d.h. in der Regel der geschäftsführenden Organe. Diese müssen künftig versichern, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung ordnungsgemäß und im vorgesehenen Format erstellt worden ist.

VI. Prüfungspflichten

Die CSRD ordnet eine **externe Prüfung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung an. Bisher war lediglich eine rein formelle Prüfung vorgeschrieben, d.h. der Abschlussprüfer musste allein prüfen, ob der Lagebericht überhaupt eine nicht-finanzielle Erklärung enthält. Die CSRD sieht nun erstmals auch eine inhaltliche Kontrolle der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Gegenstand der Prüfung wird sein, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den Anforderungen der CSRD übereinstimmt, dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat entspricht und ob die Vorgaben der Taxonomie-VO über Transparenz in nicht-finanziellen Erklärungen beachtet worden sind.

Der Prüfungsinhalt soll dabei schrittweise vertieft werden. Zunächst reicht eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit („**limited assurance**“) aus. Eine solche

Prüfung ist auf die Negativaussage gerichtet, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, der Bericht enthalte falsche Darstellungen. Mittelfristig strebt die EU aber ein der Prüfungstiefe der Finanzberichterstattung vergleichbares Maß an Prüfungssicherheit an, um die unionsweite Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen. So soll die Kommission bis spätestens zum 1. Oktober 2028 evaluieren, ob eine hinreichende Prüfungssicherheit („**reasonable assurance**“) erreichbar ist und bejahendenfalls mittels delegierter Rechtsakte entsprechende Standards festlegen. Ein Auftrag zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit erfordert zahlreiche umfangreichere und vertiefte Prüfungshandlungen und zielt auf die positive Feststellung der Beachtung der relevanten Vorgaben ab.

Die **Prüfpflicht des Aufsichtsrats** nach bisherigem Recht beschränkt sich der h.M. zufolge auf eine reine Plausibilitätskontrolle des Berichts. Die CSRD enthält detaillierte Vorgaben an die Aufgaben des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus wird im juristischen Schrifttum erwogen, ob sich mit der CSRD auch die Anforderungen an die Prüfungstiefe durch den Aufsichtsrat erhöhen. Eine Pflicht zur umfangreichen inhaltlichen Prüfung dürfte zwar nicht anzunehmen sein, jedoch kann eine **tiefergehende Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsberichterstattung für Aufsichtsräte** erforderlich werden. In diese Richtung deuten auch die neuen Anforderungen an die Kompetenzen zum Thema Nachhaltigkeit für Aufsichtsräte nach dem DCGK.

SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:



Christian Gehling
Rechtsanwalt | Partner
M&A | Gesellschaftsrecht

T +49 69 9769601 801
E Christian.Gehling@sza.de



Dr. Nicolas Ott
Rechtsanwalt | Partner
M&A | Gesellschaftsrecht

T +49 621 4257 205
E Nicolas.Ott@sza.de



Dr. Michaela Balke
Rechtsanwältin | Partnerin
M&A | Gesellschaftsrecht

T +49 621 4257 205
E Michaela.Balke@sza.de



Dr. Cäcilie Lüneborg
Rechtsanwältin | Partnerin
Gesellschaftsrecht | Compliance

T +49 69 9769601 201
E Caecilie.Lueneborg@sza.de



Niklas Schmelzeisen
Rechtsanwalt | Associate
Compliance | M&A

T +49 69 9769601 806
E Niklas.Schmelzeisen@sza.de

SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Taunusanlage 1
60329 Frankfurt a. M.
T +49 69 9769601 0
F +49 69 9769601 102

Otto-Beck-Straße 11
68165 Mannheim
T +49 621 4257 0
F +49 621 4257 280

www.sza.de

Maximiliansplatz 18
80333 München
T +49 89 4111417 0
F +49 89 4111417 280

info@sza.de

Square de Meeûs 23
1000 Brüssel
T +32 28 935 100
F +32 28 935 102